

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Oberdorf, 1. Februar 2016

**Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz GerG)
betreffen der Umsetzung der Motion Tschopp**

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen Nidwalden ('FDP-NW')

Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab höflich für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns hiermit zur eingangs aufgeführten Vorlage (GerG) die nachstehenden Ausführungen. Beteiligt haben sich an dieser Vernehmlassung:

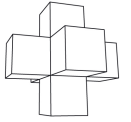
LR Ruedi Wanzenried, Buochs
LR Stefan Bosshard, Oberdorf (Verfasser der Stellungnahme)
LR Karl Tschopp, Stans (Motionär)

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Juni 2013 hiess der Landrat eine Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, und Mitunterzeichnende betreffend Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz sowie Änderung der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht gut.

Die Teilrevision betreffend die Änderung der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht wurde im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Gerichte im Frühjahr 2016 vorgezogen und ist bereits in Kraft.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts soll nun noch der Auftrag, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat zu übertragen, erfüllt werden. Gleichzeitig wird die Revision dazu genutzt, noch kleinere Anpassungen im Gerichtsgesetz und in weiteren Erlassen vorzunehmen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit dem neuen Gesetz oder angesichts der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufdrängen. Unter anderem wird auch die direkte Aufsicht über die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse neu geregelt.



II. Allgemeine Bemerkungen

Wir stellen fest, dass sich der Regierungsrat in dem zur Vernehmlassung vorliegenden Entwurf, trotz seiner auch im Bericht zur Vernehmlassung unter Kapitel 2.1.1. geäusserten Bedenken, an die Anregungen des Motionärs gehalten hat und die mit Beschluss vom 26. Juni 2013 gutgeheissene Motion gut umsetzt. Dass neben der Umsetzung der Motion Tschopp die Gelegenheit erfasst wurde, gleichzeitig einige weitere, mehrheitlich redaktionelle Änderungen im GerG vorzunehmen erachten wir als opportun.

Die FDP NW ist nach wie vor überzeugt, dass nach der Einführung der neuen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 eine Anpassung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zielführend ist. Die Erfahrungen in heute 14 Kantonen mit dem System der Aufsicht durch die Regierung zeigt, dass dieses Aufsichtskonzept effizient funktioniert und die Abgrenzung zwischen der organisatorischen, fachlichen Aufsicht (ist die Staatsanwaltschaft zweckmässig organisiert, sind die Arbeitsabläufe effizient) und einer weder gewünschten noch rechtlich zulässigen Einflussnahme bei einzelnen Dossiers problemlos möglich ist. Notwendig für eine solche Abgrenzung ist allerdings eine effektive Organisation ebendieser Aufsicht über die Staatsanwaltschaft. Bitte beachten sie dazu unsere Bemerkung zu Art. 46 Abs.3 GerG bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

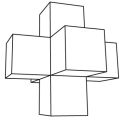
Art. 45 Wahl

Wir begrüssen die Verschiebung der Wahlkompetenz für Staats- und Jugendanwälte vom Landrat zum Regierungsrat. Wir erhoffen uns durch diese Verschiebung, dass bei Abgängen oder in besonderen Situationen flexibler gehandelt werden kann. Wir erachten es jedoch ebenso richtig, dass die Wahlkompetenz für den Oberstaatsanwalt beim Landrat verbleibt.

Art. 46 Leitung der Staatsanwaltschaft

Art.46 Abs. 3 legt fest: *„Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte erlassen im Bereich der Geschäftsführung gemeinsam ein Reglement mit Vorschriften betreffend: (1) die Detailorganisation; (2) die Geschäftszuteilung; (3) die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Personen und Instanzen; (4) den Pikettdienst“*

Wir erachten dieses Reglement als einen zentralen Ausgangspunkt für die Aufsetzung einer Aufsicht durch die Regierung. Wir sind der Ansicht, dass dieses Reglement entweder durch den Regierungsrat genehmigt oder aber zumindest zur Kenntnis genommen werden sollte. Durch die Genehmigung des Reglements entsteht ein Rahmen gegen welchen die Aufsicht erfolgen kann. Die Aufsicht basiert so auf vermehrt auf objektiven Regeln und Bestimmungen und weniger auf subjektiver Wahrnehmung und Empfindung. Neben der Einhaltung dieses Organisationsreglements wäre es dann Aufgabe der Aufsicht, zu prüfen, ob die vorliegende Version des Reglements noch



Zeitgemäss ist, oder ob allenfalls Anpassungen vorzunehmen wären.

In diesem Sinne würden wir empfehlen einen Abs. 4 einzuführen, welcher sinngemäss besagt: „*Das Reglement gemäss Abs. 3 ist durch den Regierungsrat zu genehmigen / zur Kenntnis zu nehmen*“.

Wir sind überzeugt, dass ein solcher Absatz nicht gegen die Prämisse der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 4 der Strafprozessordnung verstossen würde, da es sich in oben erwähntem Reglement eben um allgemeine organisatorische Belange geht, welche der Aufsicht unterliegen und nicht um einzelfallspezifische Beurteilungen, welche nicht Teil der regierungsrätlichen Aufsicht sind.

Der zusätzliche Art. 4 wie von uns vorgeschlagen hätte auch im Hinblick auf die im Bericht zur Vernehmlassung unter Kapitel 4.1 Personelle Auswirkungen durchaus einen positiven Effekt: Anstelle der Gefahr, dass mehr oder weniger konzeptlos Aufsicht wahrgenommen würde, wäre der Rahmen von vornherein klar. Eine wesentliche Aufstockung von Ressourcen ist so nicht notwendig.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Nidwalden

sig. S. Bosshard

Stefan Bosshard
(Landrat, Oberdorf)